

EINSTELLUNG INFORMATIONSSYSTEM	
Ausschuss:	Mail + HA 17.06.2020
Datum:	04.06.2020
SVV-BÜRO:	JK



Hennigsdorf, den 02.06.2020

ÖFFENTLICHE HAUSMITTEILUNG

Von: Stabsbereich Verwaltungsführung *[Handwritten Signature]*
i.V.m. Fachbereich I *[Handwritten Signature]*

Über: Bürgermeister *[Handwritten Signature]*

An: Stadtverordnete, FBL I – IV, SBL, Pressesprecherin

Zusätzlich: Presse

Betr. BV0154/2019 Beschluss über die Livestream-Übertragung der öffentlichen Sitzungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verwaltung wurde beauftragt, die technischen und rechtlichen Voraussetzungen für eine Livestream-Übertragung der öffentlichen Sitzungen der SVV und ihrer Ausschüsse zu prüfen. Die Ergebnisse sollen der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt werden. Die rechtliche Betrachtung erfolgte über den Justiziar der Stadt, die technische Beurteilung über den Fachbereich I.

Livestream

Rechtliche Betrachtung

1. Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen von den Sitzungen der Gemeindevertretungen sind nach § 36 Abs. 3 BbgKVerf zulässig, sofern alle Mitglieder dem zustimmen. Die Änderung der Geschäftsordnung ermöglicht es, von der Gesamtzustimmungspflicht abzuweichen. Ist eine Regelung in der Geschäftsordnung enthalten, können sich Mitglieder der SVV nicht mehr gegen eine Übertragung wenden.
 - Änderung der Geschäftsordnung notwendig
2. Der Antrag legt die Bedingung fest, dass die Kamera so ausgerichtet werden soll, „dass nur die Redebeiträge der Verwaltung und der Stadtverordneten verfolgt werden können.“ § 36 Abs. 3 BbgKVerf gilt indes nur für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung. Die Regeln sind nicht auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung oder die sonstige Öffentlichkeit anwendbar. Die Übertragung stellt einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht dar und verletzt grundsätzlich das

Recht am eigenen Bild. Auch datenschutzrechtlich wäre dies mangels Ermächtigungsgrundlage für die Datenverarbeitung nicht zulässig.

3. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung, insbesondere die unmittelbar im Sichtfeld der Kamera sitzenden Protokollkräfte, müssten daher in eine Übertragung einwilligen. Denkbar wäre hier eine entsprechende Ergänzung der Arbeitsverträge, wobei aber die Einwilligung unbedingt freiwillig sein muss.
 - Änderung der Arbeitsverträge (Zusatzvereinbarung) der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
4. Die unter 2. genannten Einschränkungen gelten auch für die sonstige Öffentlichkeit (Bürgerinnen und Bürger), insbesondere im Rahmen der Fragestunde. Es muss vor der Übertragung sichergestellt werden, dass die fragende Person mit der Übertragung einverstanden ist. Auch wenn die Kamera nicht auf die Person gerichtet ist, nennt sie ihren Namen und ist anschließend zu hören. Aus diesem Grund wäre es erforderlich, Einwilligungsformulare vorzubereiten, die dann an Ort und Stelle ausgereicht und unterschrieben werden müssen. Gleichzeitig muss technisch sichergestellt sein, dass bei fehlender Einwilligung der Livestream sofort unterbrochen werden kann. Auch organisatorisch muss gewährleistet sein, dass der Livestream unterbrochen ist, bevor die fragende Person mit dem Sprechen beginnt.
 - Es ergeben sich hohe technische Anforderungen, die den Sitzungsablauf beeinflussen können. Für die technische und organisatorische Umsetzung sollte daher genügend Zeit eingeplant werden.
5. Die rechtlichen Vorgaben sind entsprechend auf den Hauptausschuss und die Fachausschüsse anwendbar. Die Aufzeichnung des Livestreams käme im Ergebnis einer Tonaufzeichnung der Sitzung gleich. Die Geschäftsordnung schließt die verpflichtende Aufzeichnung für die Ausschüsse ausdrücklich aus. Insofern empfiehlt sich also insgesamt ein Passus in der Geschäftsordnung, der sich ausschließlich mit dem Thema Livestream befasst.
 - Änderung der Geschäftsordnung notwendig

Technische Betrachtung

6. Erste Vergleiche zu Nachbarkommunen wie Hohen Neuendorf wurden herangezogen. Dabei muss jedoch berücksichtigt werden, dass dort erst kürzlich der Neubau des Ratssaals fertiggestellt und entsprechende Voraussetzungen für das Live-Streaming geschaffen wurden. Der SVV-Saal in Hennigsdorf wird mit Einzug ins Rathaus seit über 15 Jahren genutzt.

Mit der Live-Übertragung entsteht eine Art Videostudio, das mit nicht unerheblichen Umbaumaßnahmen des SVV-Saales verbunden ist. Recherchen ergaben Anschaffungskosten in Höhe von ca. 35.000 €.

- Die Kosten von 35.000 € sind derzeit nicht im Haushalt eingestellt und müssten in der Haushaltsplanung 2021 berücksichtigt werden.
7. Neben der Beschaffung der Hardware für eine IP-fähige Kamera in HD-Qualität zur Live-Übertragung, Kamerarichtungssteuerung, um Signale der jeweils eingeschalteten Sprechstellen zu nutzen, sind weiterhin aufwändige Verkabelungsarbeiten an der Decke, den Wänden oder unter dem Fußboden notwendig. Es müssen auch Voraussetzungen geschaffen werden, die Live-Bilder und den Ton aus der Sprechanlage in ein Video zu verpacken. Wobei hier noch nicht abschließend geklärt

ist, ob die aktuelle Sprechanlage die nötigen Voraussetzungen dafür erfüllt (möglicherweise sind weitere Mehrkosten zu erwarten).

- Mehrkosten für eine mögliche Ersatzbeschaffung der Sprechanlage sind im Haushalt 2021 zu berücksichtigen.
8. Für derartige Live-Übertragungen sollte das Hosting bei einem externen Dienstleister in Betracht kommen, wodurch monatliche Kosten von ca. 200 € entstehen (unter Berücksichtigung von 100 gleichzeitigen Zugriffen bzw. Streaming-Nutzern). Anfänglich wurden in Hohen Neuendorf ca. 30-50 Nutzer pro Übertragung verzeichnet. Die Tendenz war zum Zeitpunkt der Meinungseinholung rückläufig.

Digitales Abstimmungssystem

Rechtliche Betrachtung

1. Rechtlich spricht nichts gegen ein digitales Abstimmungssystem, sofern der Grundsatz der offenen Abstimmung berücksichtigt wird. Dies könnte beispielsweise damit sichergestellt werden, dass für eine bestimmte Dauer das namentliche Ergebnis der Abstimmung auf einer Leinwand eingeblendet wird.

Technische Betrachtung

2. Für das digitale Abstimmungssystem ist ein neuer Projektor Grundvoraussetzung. Durch das regelmäßige Ein- und Ausblenden entsteht für den bisherigen Beamer ein erheblicher Verschleiß, der kurzfristig zu einem absehbaren Ausfall führen wird. Daher ist eine neue Beamer-Technik zu verwenden. Unter den gegebenen Umständen mit der zentralen Anbringung an der Decke und dem Lift müssen gewisse Voraussetzungen und Kompatibilitäten berücksichtigt werden. Unter Beachtung dieser Bedingungen lassen sich jedoch keine Vergleiche zu Modellen aus dem privaten Bereich heranziehen. Marktrecherchen ergaben hier Kosten für einen neuen geeigneten Projektor in Höhe von 15.000 €.
 - Die Kosten in Höhe von 15.000 € sind derzeit nicht im Haushalt eingestellt und müssten in der Haushaltsplanung 2021 berücksichtigt werden.
3. Darüber hinaus sind für die Abstimmungsanlage Anschaffungskosten für die Hardware in Höhe von ca. 5.000 € sowie 1.000 € für die Software notwendig. Ferner gilt es rechtliche und organisatorische Parameter festzulegen, wie beispielsweise die Verfahrensweise bei Fehleingaben während einer Abstimmung oder das Projizieren des namentlichen Abstimmungsergebnisses.
 - Die Kosten in Höhe von 6.000 € sind derzeit nicht im Haushalt eingestellt und müssten in der Haushaltsplanung 2021 berücksichtigt werden.

In diesem Zusammenhang sei abschließend noch einmal darauf hingewiesen, dass der technische und organisatorische Aufwand zur Livestream-Übertragung der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung sowie die Umsetzung des digitalen Abstimmungssystems nicht unerheblich ist. Der wesentliche Teil der Vorbereitung und Steuerung wird über die Protokollantinnen und Protokollanten abgedeckt werden müssen. Die technische Überwachung gehört im engeren Sinne nicht zu ihrem Aufgabengebiet.

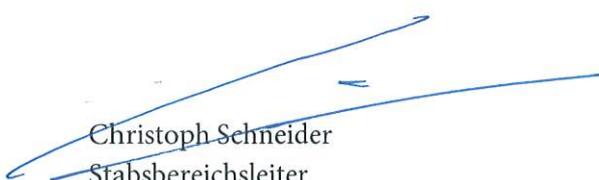
Offene und bisher ungeklärte Fragestellungen:

- Wird weiterhin an der Umsetzung von Videoübertragung sowie digitales Abstimmungssystem festgehalten?
- Kosten: Sollen die Investitionen unter Berücksichtigung der Mehrkosten in Höhe von mind. 56.000 € vorgenommen werden?
- Organisatorisch/technisch: Wer übernimmt die technische Steuerung während der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse?
- Wie werden Fehleingaben bzw. Korrekturwünsche bei der digitalen Abstimmung berücksichtigt? Wie lange darf ein Abstimmungsprozess maximal andauern?

Die Verwaltung schlägt daher folgende Verfahrensweise vor:

- 1) Beschluss der Stadtverordnetenversammlung im August 2020 zur Übertragung der öffentlichen Sitzungen per Livestream und zum digitalen Abstimmungssystem unter Berücksichtigung der organisatorischen Rahmenbedingungen und Mehrkosten
- 2) Berücksichtigung der Mehrkosten im Haushalt 2021
- 3) Anpassung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung im 1. Quartal 2021
- 4) Umsetzung bis spätestens zum Ende der Sommerpause 2021

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Schneider
Stabsbereichsleiter
Stabsbereich Verwaltungsführung



2

Agenda

- **Livestream**
 - Rechtliche Betrachtung
 - Technische Betrachtung
- **Digitales Abstimmungssystem**
 - Rechtliche Betrachtung
 - Technische Betrachtung
- **Fazit**
- **offene und bisher ungeklärte Fragestellungen**
- **weitere Verfahrensweise**



3

Livestream: Rechtliche Betrachtung

- Ton- und Bildübertragungen und -aufzeichnungen von den Sitzungen der Gemeindevertretungen sind nach § 36 Abs. 3 BbgKVerf, **durch Zustimmung** der Mitglieder, **zulässig**
- Abweichung von der Gesamtzustimmungspflicht möglich, wenn
 - **Änderung der Geschäftsordnung**
- Der Antrag (BV0154) über die Livestream-Übertragung, legt die Kameraausrichtung wie folgt fest: „*...dass nur die Redebeiträge der Verwaltung und der Stadtverordneten verfolgt werden können.*“
 - die Regeln sind nicht auf die Mitarbeiter*innen der Verwaltung oder Öffentlichkeit anwendbar
 - Verletzung Recht am eigenen Bild und Datenschutz (fehlende Ermächtigungsgrundlage für die Datenverarbeitung)
 - die genannten Einschränkungen gelten auch für Bürger*innen (Fragestunde)
 - ohne Einwilligung ist Unterbrechung des Livestreams notwendig (technische und organisatorische Herausforderung) – Sitzungsablauf wird beeinflusst



4

Livestream: Rechtliche Betrachtung

- Mitarbeiter*innen der Verwaltung (insbesondere die im Sichtfeld der Kamera) müssen in Übertragung einwilligen
 - Anpassung der Arbeitsverträge (**Zusatzvereinbarung**) durch vorherige freiwillige Einwilligung des Mitarbeiters / der Mitarbeiterin
- die rechtlichen Vorgaben sind auf **Hauptausschuss und Fachausschüsse anwendbar**
 - Aufzeichnung des Livestreams käme im Ergebnis einer Tonaufzeichnung der Sitzung gleich
 - Geschäftsordnung schließt verpflichtende Aufzeichnung derzeit für Ausschüsse aus
 - auch hier **Änderung der Geschäftsordnung** notwendig



5

Livestream: Technische Betrachtung

- durch Live-Übertragung entsteht eine Art Videostudio im SVV-Saal, welches erhebliche **Umbaumaßnahmen** mit sich zieht (kein Vgl. zu Hohen Neuendorf)
- Recherchen ergaben **Anschaffungskosten** in Höhe von ca. 35.000 €
 - müssen in der HH-Planung 2021 berücksichtigt werden (nicht geplant)
 - Beschaffung von Hardware, Kamerarichtungssteuerung, Signale Sprechstellen, Verkabelungsarbeiten an der Decke, Wände oder im Boden
- **Voraussetzungen** schaffen, um Live-Bilder und Ton aus Sprechanlage in ein Video zu verpacken
- aktuell in Prüfung, welche Voraussetzungen die aktuelle Sprechanlage benötigt
 - eventuelle Mehrkosten müssten ebenso in der HH-Planung 2021 berücksichtigt werden
- **Hosting** der Live-Übertragungen bei externen Dienstleister einplanen
 - erste Kostenschätzung: 200 € (bei gleichzeitigem Zugriff von 100 Personen)



6

Digitales Abstimmungssystem: Rechtliche Betrachtung

- rechtlich spricht nichts gegen ein digitales Abstimmungssystem, sofern der **Grundsatz der offenen Abstimmung** berücksichtigt wird
- Sicherstellung des namentlichen Ergebnisses der Abstimmung auf Leinwand für bestimmte Dauer



7

Digitales Abstimmungssystem: Technische Betrachtung

- Grundvoraussetzung für das digitale Abstimmungssystem ist ein **neuer Projektor**
 - bisheriger Beamer wird für hohe Nutzung nicht mehr ausreichend sein → mit neuer aktueller Beamertechnik Ausfall entgegenwirken (LED-Technik)
 - mit zentraler Anbringung an Decke und Lift müssen gewisse **Voraussetzungen und Kompatibilitäten** berücksichtigt werden
- Marktrecherchen ergaben für neuen geeigneten Projektor Kosten i.H.v. 15.000 €
 - müssen in der HH-Planung 2021 berücksichtigt werden
- zusätzliche Berücksichtigung der Anschaffungskosten für Abstimmungsanlage Hardware 5.000 € und Software 1.000 €
 - Kosten von 6.000 € müssen in der HH-Planung 2021 berücksichtigt werden



8

Fazit

- technischer und organisatorischer Aufwand zur Livestream-Übertragung der Ausschüsse der SVV sowie die Umsetzung des digitalen Abstimmungssystems sind mit **nicht unwesentlichem Aufwand** verbunden (technisch, organisatorisch, finanziell)
- Umsetzung ist mit Neuregelungen möglich
 - Anpassung der Geschäftsordnung
 - Zusatzverträge mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - Organisatorische Anpassung bei der EW-Fragestunde
- Kosten werden auf **56.000 €** geschätzt und müssten in der HH-Planung 2021 eingestellt werden
- wesentlicher Teil der Vorbereitung und Steuerung wird über die Protokollantinnen und Protokollanten abgedeckt werden müssen
 - **technische Überwachung** gehört im engeren Sinne nicht zu ihrem Aufgabengebiet
 - Aufwand für Protokollanten muss vor Einführung geprüft werden
- ein gleichzeitiger Umbau für Livestream und Abstimmungssystem ist zu empfehlen



9

Offene und bisher ungeklärte Fragestellungen:

- Wird weiterhin an der Umsetzung der Videoübertragung bzw. am digitalen Abstimmungssystem festgehalten?
- Kosten: Sollen die Investitionen unter Berücksichtigung der Mehrkosten in Höhe von mind. 56.000 € vorgenommen werden? (HH-Planung)
- organisatorisch / technisch:
 - Wer übernimmt die technische Steuerung während der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse?
 - Wie werden Fehleingaben bzw. Korrekturwünsche bei der digitalen Abstimmung berücksichtigt?
 - Wie lange darf ein Abstimmungsprozess maximal andauern?

→ müsste in der Umsetzung konkretisiert werden



10

Die Verwaltung schlägt daher folgende Verfahrensweise vor:

1. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung im August 2020 zur Übertragung der öffentlichen Sitzungen per Livestream und zum digitalen Abstimmungssystem unter Berücksichtigung der organisatorischen Rahmenbedingungen und Mehrkosten
2. Berücksichtigung der Mehrkosten im Haushalt 2021
3. Anpassung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung im 1. Quartal 2021
4. Umsetzung in 2021 bis spätestens zum Ende der Sommerpause 2021



Stadt Hennigsdorf · Postfach 120 120 · 16750 Hennigsdorf

www.hennigsdorf.de